

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Schandau und in Tagespflege

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55), berichtigt am 25.04.2003, in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2) und § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2001 (VBL. S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94), des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses 100/05 JHA vom 12.05.2005 des Landkreis Sächsische Schweiz sowie der Änderung des Beschlusses durch den Kreistagsbeschluss Nr. 104-13/06 zur Drucksache Nr. 155-13/06 hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau in seinen öffentlichen Sitzungen am 08.12.2004, am 24.05.2006 (1. Änderungssatzung) und am 10.03.2010 (2. Änderungssatzung) folgende

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Schandau und in Tagespflege

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)

beschlossen.

§1

Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Stadt Bad Schandau besuchen. Die Satzung gilt nicht für Einrichtungen außerhalb des Bedarfsplanes.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Erhoben werden die im Folgenden dargestellten Beträge:

Kinderkrippe

(Kinder bis 3 Jahre)

9,0 h – Platz	1. Kind	Beitrag:	158,63 €
---------------	---------	----------	----------

Kindergarten

(Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt)

9,0 h – Platz	1. Kind	Beitrag:	88,24 €
---------------	---------	----------	---------

Hort

(ab Schuleintritt)

6,0 h – Platz	1. Kind	Beitrag:	51,63 €
---------------	---------	----------	---------

Werden kürzere Betreuungszeiten in Anspruch genommen, wird der Beitrag anteilmäßig berechnet.

Die Stadt Bad Schandau gewährt Ermäßigungen der Elternbeiträge für Alleinerziehende und Geschwisterermäßigung wie folgt:

Kinderkrippe (9- Stunden-Betreuung)

	Alleinerziehende	Familien
1. Kind	6,00 €	--
2. Kind	42,00 €	36,00 €
3. Kind	102,00 €	96,00 €
4. und weitere	100 %	100 %

Kindergarten (9 Stunden Betreuung)

	Alleinerziehende	Familien
1. Kind	6,00 €	--
2. Kind	18,00 €	12,00 €
3. Kind	78,00 €	72,00 €
4. und weitere	100 %	100 %

Hort (5/6 Stunden Betreuung)

	Alleinerziehende	Familien
1. Kind	3,00 €	--
2. Kind	12,00 €	9,00 €
3. Kind	39,00 €	36,00 €
4. und weitere	100 %	100 %

Die Absenkungsbeträge für eine Betreuung unter 9 Stunden (außer Hort) werden anteilig berechnet. Die Erstattung erfolgt maximal in Höhe des jeweiligen Elternbeitrages, soweit der Absenkungsbetrag höher ist.

Diese Ermäßigungsbeträge werden gemäß § 15 Absatz 1 der Neufassung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vom

1. Januar 2009 sowie der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen vom 21.12.2009 durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen.

(2) Für Gastkinder werden folgende weitere Entgelte erhoben:

Kinderkrippe 9 h = Tagessatz	8,50 €
Kindergarten 9 h = Tagessatz	5,00 €
Hort 6 h = Tagessatz	3,50 €

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

(3) Bei Aufnahme eines Kindes im Krippen- bzw. Kindergartenbereich besteht die Möglichkeit, auf Wunsch das Kind zur Eingewöhnung zu bringen. Für die Eingewöhnungszeit von 2 Wochen bei täglicher Betreuungszeit von max. 2 Stunden werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenerhebung

(1) Die Elternbeiträge werden als Gebühren erhoben.

Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

(2) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 werden je Kind und Monat erhoben. Die Gebühren sind jeweils bis zum 10. des Monats fällig.

(3) Verfahrensweise für die Gebührenerhebung bei Schulanfängern

a) Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung werden die Gebühren wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat als Hortgebühr erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat als Kindergartengebühr erhoben.

b) Bei Aufnahme eines Hauskindes (Schulanfänger) in eine Horteinrichtung werden die Gebühren wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird die Hortgebühr für den vollen Monat erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. eines Monats, wird die Hortgebühr für einen halben Monat erhoben.

(4) Verfahrensweise für die Gebührenerhebung der Hortkinder (Schulabgänger 4. Klasse)

Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats wird die Hortgebühr für den halben Monat erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats wird die Hortgebühr für einen vollen Monat erhoben.

(5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 2 Abs. 2 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung und sind im Voraus in bar zu entrichten.

(6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zur Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtungen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 4 Ermäßigung

Die Ermäßigung von Gebühren für Geschwisterkinder berücksichtigt nur die Kinder einer Familie, die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten bzw. Hort) besuchen, wobei das älteste Kind das 1. Kind ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagesstätte Bad Schandau vom 27.11.1996 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 24.05.2006 tritt am 01.07.2006 in Kraft

Die 2. Änderungssatzung vom 10.03.2010 tritt nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.04.2010 in Kraft.